

Auflagen für das Urnengemeinschaftsgrab:

1. Die Liegedauer der Urnen in dieser Grabanlage beträgt nach der derzeit gültigen Friedhofsatzung 15 Jahre, eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
2. Die Eigentumsrechte der Gemeinde an der Grabstelle bleiben unberührt.
3. Da es sich um eine Reihengrabanlage handelt, ist die Beisetzungsstelle nicht frei wählbar, die Beisetzung erfolgt streng der Reihe nach. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden.
4. Die gesamte Grabanlage wird von der Gemeindegärtnerei gepflegt und in würdiger Form erhalten. **Es dürfen dort weder zusätzliche Grabmäler noch Grablichter errichtet werden. Auch ist es nicht erlaubt, dort Blumengrüße oder andere Grabgaben niederzulegen oder gar Blumen zu pflanzen.** Ausnahme hiervon betrifft lediglich den letzten Blumengruß anlässlich der Urnenbeisetzung, welcher nach 14 Tagen abzuräumen ist.
5. Den Angehörigen steht es jedoch frei, an den persönlichen Gedenktagen Blumen an der eigens dafür geschaffenen und gekennzeichneten Stelle abzulegen bzw. abzustellen.